

## Übersicht über archivische Sperrfristen

Zif.	Sperrfrist	Gesetzesnorm	Verkürzung möglich?
<b>Staatliche Archive</b>			
1	<b>30 Jahre nach Schliessung</b> (rechenend vom 11. Des auf die letzte Verfügung folgenden Kalenderjahres für alle Unterlagen, mit Ausnahme derer, die " <i>die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.</i> ")	§ 7 Abs 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 ArchivG NW	Ja (§ 7 Abs. 6 ArchivG NW)
2	Zusätzlich <b>10 Jahre nach Tod</b> oder – wo das Todesdatum unbekannt ist – <b>100 Jahre nach der Geburt</b> für alle personenbezogenen Unterlagen	§ 7 Abs. 1 Nr. 2 ArchivG NW	Ja (§ 7 Abs. 6 ArchivG NW)
3	<b>60 Jahre</b> für Unterlagen des Landes, die einem Berufs- oder sonstigen Geheimnisschutz unterlagen	§ 7 Abs. 4 ArchivG NW	<b>Bedingt</b> (§ 7 Abs. 6 ArchivG NW), jedoch mit Einschränkungen nach § 7 Abs .5 c.) ArchivG NW (Geheimnisschutz nach § 203 Z. 1-3 StGB)
<b>Nichtstaatliche Archive (u.a. Universitätsarchiv Köln)</b>			
4	Wie Ziffern 1 - 3		
5	<b>60 Jahre</b> nach Entstehen für Unterlagen, die nicht von Einrichtungen des Bundes stammen und einem öffentlichen Archiv übergeben wurden, aber einer Geheimhaltungsvorschrift des Bundes unterlagen (v.a. § 203 StGB: Patientenakten).	§ 12 Abs. 2 ArchivG NW mit Hinweis auf Bestimmungen nach BArchivG § 5 Abs. 1- 7 und 9:	<b>Nein</b> (außer bei Unterlagen vor dem 23.5.1949) unter Berücksichtigung von Personenschutzfristen nach Ziffer 7.
6			
7		bei personenbezogenem Schriftgut <b>zusätzlich 30 Jahre nach Tod oder 110 Jahre nach Geburt</b>	<b>Nach Ablauf der 60 Jahre: bedingt</b> (§ 5 Abs 5 BArchivG mit Einschränkung nach Abs. 7 (betr. § 203 StGB) „wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist.“

**Merblätter zur Benutzung 1**